

schnitts I A Ziffer 1 und 3 der Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375) und 4. März 1916 (RGBl. S. 155) sowie der Verordnungen über Sprengstoffe vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 171), 10. November 1927 (RGBl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (RGBl. I S. 660), 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) und 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995) finden Anwendung:

1. die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61);
2. a) in den ehemals preußischen Landesteilen die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoffleraubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11),
- b) in den ehemals hessischen Landesteilen die Bestimmungen der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 4. Juni 1941 (RegBl. S. 31).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Hilpert

Der Minister
für Arbeit, Landwirtschaft
und Wirtschaft
Wagner

(105) Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung).

Vom 4. Oktober 1950.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und 2 und des § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 11. September 1950 (GVBl. S. 168) wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für:
- a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen;
 - b) den Vertrieb und die Ausgabe von Sprengstoffen;

c) die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht durch die Preußische Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (GS. S. 362) und die Hessische Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (RegBl. S. 133) besonders geregelt sind.

(2) Zu den Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, gehört auch Sprengpulver im Sinne der Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215).

(3) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen und den Verkehr mit Sprengstoffen und Munition durch die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(4) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die nicht sprengkräftigen Zündungen;
- b) Zündschnüre mit Schwarzpulverseele;
- c) die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen einschl. der Munition für Schußapparate.

(5) Für den Verkehr mit Munition anderer als im Absatz 4 erwähnter Art im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.

§ 2

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

- a) alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper und dergleichen), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind;
- b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die vom zuständigen Minister besetzte Prüfstelle bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen;
- c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn der Regierungspräsident die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt. Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Prüfstelle bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- a) die im Absatz 1 nicht erwähnten Sprengstoffe;

- b) Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen

A. Allgemeines

§ 3

Lieferschein

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 50 Kilogramm Sprengstoffgewicht muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung sowie deren Art und Rohgewicht ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter

Wer an der Versendung von Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den nach der Preussischen Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofflerlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und der gleichnamigen Hessischen Polizeiverordnung vom 4. Juni 1941 (RegBl. S. 31) vorgeschriebenen Sprengstofflerlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 5

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in

Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe mit Ausnahme von Sprengpulver im Sinne der Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;

b) auf den Paketen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;

c) auf den Patronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengpulver im Sinne der Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 und andere als die in Absatz 3 bezeichneten Sprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

(5) Das Gewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(6) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

§ 6

Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7

Verbot von Feuer und Licht

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Öl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8

Verladen von Sprengstoffen

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem Grubenhofe (Zechenplatz) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeug so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

§ 9

Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder selbstentzündlichen oder leichtentzünd-

lichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.*)

§ 10

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

§ 11

Bewachung

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 Meter, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 Meter untereinander einhalten.

§ 13

Aufenthalt von Sprengstofftransporten

(1) Sprengstofftransporte jeder Art sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen.

(2) Bei jedem freiwilligen Aufenthalt ist eine Entfernung von mindestens 300 Metern von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(3) Bei einem unfreiwilligen Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in Ortschaften oder in der Nähe von Ortschaften ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn die im Absatz 2 vorgeschriebene Entfernung unterschritten ist. Die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 14

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenk-

*) Verboten ist demnach insbesondere das Zusammenladen von sprengkräftigen Zündmitteln (z. B. Sprengkapseln) mit festen oder pulverförmigen Sprengstoffen auf ein und demselben Fahrzeug. Vergleiche Randziffern 49 und 83 der Anlage C zu § 54 EVO.

lich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der Einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzug, so sind die Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15

Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm Sprengstoffgewicht und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 200 Stück finden von dem Abschnitt II nur die §§ 4 bis 9, 11 und 14 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeug befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebedeckel oder dergleichen verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 Kilogramm zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder ähnlich elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen. Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Absatz 1 letzter Satz.

(3) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, zum Beispiel bei Eisstauungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 50 Kilogramm und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 200 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Absatz 1 letzter Satz.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht stehen.
- c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit 40 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr

§ 16

Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 17

Beschaffenheit der Fahrzeuge mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge (§ 20)

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden, straff gespannten und schwer entflammaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Krätzer) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuh bedeckt sind.

§ 18

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 19

Beförderung von Sprengstoffen auf Fahrrädern und Krafträdern

(1) Auf Fahrrädern oder Krafträdern dürfen nicht mehr als 25 Kilogramm Sprengstoffe und nicht mehr als 100 Stück Sprengkapseln mitgeführt werden.

(2) Die Sprengstoffe müssen in festen, dichten und gut verschlossenen Behältern, die gegen Herabfallen gesichert sind, mitgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 und 2.

(3) Bei Benutzung von Krafträdern darf die Fahrgeschwindigkeit 40 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 20

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

- a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.
- b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 Zentimeter dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Schwarzpulver darf auf dem Kraftfahrzeug selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeuges Asbesteinlagen von mindestens 10 Millimeter Stärke angebracht sind. Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden so ausgeführt ist, daß eine dauernd sichere Abdichtung und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet ist.
- c) Der Motor muß von dem Führersitz bzw. vom Laderaum durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein.
- d) Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung.
- e) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwin-

digkeiten fordern, nicht mehr als 40 Kilometer in der Stunde betragen. Vor dem Führersitz des Kraftfahrzeuges muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoff-Beförderung zu benutzen ist.

- f) Der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeug stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.
- g) Jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sande oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich. Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.
- h) Der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transportes unter besonders sicherem Verschluss gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt.
- i) Für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e), f) und h) aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen zu Sprengstofftransporten erst verwendet werden, nachdem ein amtlich anerkannter Sachverständiger der zuständigen Technischen Überwachungsstelle festgestellt und bescheinigt hat, daß sie in ihrer Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(4) Die Bescheinigung ist beim Transport mitzuführen. Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Vorlage dieser Bescheinigung zum Zwecke der Beförderung auf Kraftfahrzeugen ausgehändigt werden.

(5) Die Regierungspräsidenten können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten.

Diese Verbote werden in den amtlichen Verkündungsblättern bekanntgegeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr

§ 21

Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen

(1) Auf Schiffen, welche Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, welche Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transportes sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschuß gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiffe in einem verschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 Meter von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stecker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ein- oder Ausladens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiff unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthaltes unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind. Die Polizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über die Abgabe, den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen

A. Allgemeines

§ 22

Abgabe von Sprengstoffen

Sprengpatronen dürfen von den Herstellern und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 5 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dicht schließenden Ursprungsverpackungen des Herstellers (Paketen) abgegeben werden.

§ 23

Lagerung von Sprengstoffen

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Absatz 1) dürfen — abgesehen von den in § 27 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstel-

lungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden. Hierbei sind die Vorschriften der Preussischen Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 und der Hessischen Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 zu beachten.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von dem Regierungspräsidenten gestattet werden.

B. Besondere Bestimmungen für erlaubnisscheinpflichtige Sprengstoffe

§ 24

Ausgabe von Sprengstoffen an der Verwendungsstätte

Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 unterliegen, dürfen an die in Betrieben jeder Art beschäftigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, welche nach § 1 des genannten Gesetzes zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, die Menge und Bezeichnung der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe, Jahreszahl, Kisten- und Paketnummer sowie die Namen der Empfänger ersichtlich sein. Soweit Sprengpulver nicht patroniert ist, muß die Buchführung in anderer Weise die ausgegebene Menge erkennen lassen. Von den Empfängern endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen.

C. Besondere Bestimmungen für nicht erlaubnisscheinpflichtige Sprengstoffe

§ 25

Anzeige und Buchführung beim Vertrieb

(1) Wer Sprengstoffe vertreiben will, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, muß dies der Ortspolizeibehörde anzeigen.

(2) Wer Sprengstoffe der im Absatz 1 bezeichneten Art herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Men-

gen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für die An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose

entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert mindestens 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol, die bis zur Hälfte auch durch Kampfer ersetzt sein dürfen,

oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 vom Hundert mindestens 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flamm- und Siedepunkte nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.

Bei der Buchführung sind außer dem Namen des Käufers die Art seines Betriebes und sein Wohnort einzutragen.

(4) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für alle An- und Verkäufe von Echoloten, Freiloten, Lotbomben und ähnlichen zum Messen der Meerestiefen mit Hilfe des Schalles dienenden Vorrichtungen mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 Gramm.

§ 26

Abgabe an Personen unter 16 Jahren

(1) Die Abgabe der im § 25 Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe sowie von Sprengpulver (§ 1 Absatz 2) an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt auch für die aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände und Feuerwerkskörper aller Art (Kanonenschläge, Knallkorken und dergleichen sowie sonstige pyrotechnische Artikel).

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Feuerwerkskörper, die als Spielwaren oder Scherzartikel nur geringe, ungefährliche Mengen von Sprengstoffen enthalten. Bei Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern) für Spielzeugpistolen gilt die Sprengstoffmenge (Knallsatz) nur dann als gering und ungefährlich, wenn sie nicht mehr als 7,5 Gramm auf 1000 Blättchen beträgt. Zündblättchen und -bänder mit einer größeren Sprengstoffmenge dürfen nicht als Spielwaren bezeichnet und nicht als solche in den Verkehr gebracht werden.

(3) Knallkorken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

Vorsicht! Knallkorken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Der Verkauf einzel-

ner Knallkorken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallkorken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.

§ 27

Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen

(1) Wer mit den im § 25 Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffen und Sprengpulver (§ 1 Absatz 2) sowie den daraus hergestellten Gegenständen (Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln und dergleichen) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als insgesamt 2,5 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 Kilogramm, und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats im Absatz 1 Ziffer 2 bis auf 15 Kilogramm durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

(3) Bei Feuerwerkskörpern beziehen sich die Mengenangaben der Absätze 1 und 2 auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse und zwar ist ein Drittel des Rohgewichtes als brennbare Masse in Rechnung zu setzen. Bei Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallkorken gelten für die Berechnung der Menge des Knallsatzes die im § 26 Absatz 2 dieser Verordnung und im § 3 der Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 I S. 9) / 6. Februar 1934 (RGBl. I S. 88) getroffenen Bestimmungen. Feuerwerkskörper dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten aufbewahrt oder unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderen Abschußvorrichtungen abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden.

(4) Personen, welche nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen, dürfen mehr als insgesamt 2,5 Kilogramm, höchstens aber 10 Kilogramm der daselbst bezeichneten Sprengstoffe und der daraus hergestellten Gegenstände nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde lagern.

(5) Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Sprengstoffdiebstähle

Diebstähle und Verluste von Sprengstoffen und von Zündmitteln sind sofort der Ortspolizeibehörde

zu melden. Dies gilt auch für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen.

§ 29

Ausnahmen

Die Regierungspräsidenten sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 30

Bergbauliche Betriebe

(1) Die Preußische Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau vom 13. Dezember 1934 (GS. 1935 S. 1), die gleichnamige Hessische Verordnung vom 19. August 1935 (RegBl. S. 201) und die bergpolizeilichen Vorschriften über die Beförderung, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Ausgabe von Sprengstoffen bleiben unberührt.

(2) Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt.

§ 31

Aufhebung

Die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939 (RGBl. I S. 2345) in der Fassung vom 10. Mai 1940 (RGBl. I S. 784) wird aufgehoben.

§ 32

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 367 Ziffer 5 StGB. bestraft, soweit nicht eine Strafe nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 eintritt.

§ 33

Schlußvorschriften

(1) Soweit die Preußische Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 mit Änderung vom 11. Januar 1936

bzw. die gleichnamige Hessische Polizeiverordnung vom 4. Juni 1941 und die Preußische Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932

bzw. die Hessische Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936

oder andere einschlägige Rechtsvorschriften

auf Bestimmungen der Preußischen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (GS. S. 119)

bzw. der Hessischen Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 7. November 1936 (RegBl. S. 125)

Bezug nehmen, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Hessische Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 7. November 1936 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
I. V. Dr. Hilpert	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	Wagner

(106) **Bekanntmachung**
betreffend Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Artikel 3 und Artikel 8 Satz 5 der Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Körper oder Gesundheit.

Vom 31. Oktober 1950.

Die Alliierte Hohe Kommission hat in ihrer Sitzung vom 10. August 1950 die Vorschrift des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben vom 10. Mai 1950 (Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz] vom 10. August 1949 — GVBl. S. 89 —) und in ihrer Sitzung vom 24. August 1950 die Vorschrift des Artikel 3 und des Artikel 8 letzter Satz der Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Körper oder Gesundheit vom 19. Juli 1950 (Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz] vom 10. August 1949 — GVBl. S. 127 —) außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister des Innern
I. V. Dr. Hilpert	Zinnkann